

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 403/2024
Beschlussvorlage		
2.3 Amt für Brandschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒
Mausbach, Matthias	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	24	10.12.2024

Ernennung zweier stellvertretender Leiter der Feuerwehr

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Mit Wirkung zum 10.12.2024 wird Herr Brandinspektor Christian Tetard gemäß § 11 BHKG NRW, zunächst kommissarisch, zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr Mettmann bestellt*.
2. Mit Wirkung zum 10.12.2024 wird Herr Brandoberinspektor David Herresbach gemäß § 11 BHKG NRW für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr Mettmann bestellt.

*Hinweis zur kommissarischen Bestellung von Herrn Tetard:
 Herr Tetard nimmt die Aufgabe zunächst für maximal zwei Jahre kommissarisch wahr. Um die formelle Voraussetzung zur Ausübung dieser Funktion zu erlangen, hat er in oben genannter Frist den Lehrgang „FB V/II Stabsmodul “ und „F VI - Leiter einer Feuerwehr“ am Institut der Feuerwehr in Münster zu absolvieren. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Lehrgänge wird er durch die Bürgermeisterin zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr Mettmann ernannt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die kommissarische stellvertretende Leitung der Feuerwehr von Herrn Mike Heimbächer ist nach zwei Jahren im Juli 2024 ausgelaufen. Herr Mike Heimbächer musste aus persönlichen und beruflichen Gründen von einer Bestellung zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr absehen. Herr Markus Wolff hat im März 2024 seinen Arbeitgeber gewechselt und steht in der Funktion des zweiten stellvertretenden Leiters der Feuerwehr ebenfalls nicht mehr zur Verfügung. Herr Mausbach und Frau Pietschmann möchten sich hiermit ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit herzlich bedanken.

Die Ernennung zum Leiter – bzw. stellvertretenden Leiter – der Feuerwehr erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 des BHKG NRW, auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters. Gemäß BHKG § 11 ist der Rat der Gemeinde zuständig für die Ernennung des Leiters und seiner Stellvertreter.

Am 05.12.2024 hat Bürgermeisterin Sandra Pietschmann unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters Torsten Schams den Mitgliedern der Feuerwehr Mettmann einen Vorschlag zur zukünftigen Aufstellung der stellvertretenden Leitung der Feuerwehr, analog zum Beschlussvorschlag, unterbreitet und die nach BHKG § 11, Abs. 1 vorgesehene Anhörung der Wehr durchgeführt.

Inhaltlich ist dieser Vorschlag in einem transparenten, mehrstufigen Verfahren bereits im Vorfeld allen Mitgliedern der Feuerwehr vorgestellt worden. Auf Ebene der Lösch- bzw. Dienstgruppen hatte jedes Feuerwehrmitglied die Möglichkeit, eigene Gedanken in den Prozess einzubringen, Vorbehalte zu äußern und offene Fragen zu klären. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die als Beschlussvorschlag formulierte avisierte Neubesetzung der Wehrleitung seitens der Feuerwehr mehrheitlich als tragfähig befürwortet wird. Das Votum des Kreisbrandmeisters ist als zusammenfassendes Ergebnis der Anhörung der Ratsvorlage beigefügt.

Rechtliche Grundlage:**§ 11 BHKG****Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Der Rat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde, eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter der Feuerwehr). Sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er ebenso wie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf

Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach § 11 Abs. 1, Satz 1 BHKG ist die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

Verfügt die Freiwillige Feuerwehr über eine ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen für den Brandschutz und die Hilfeleistung besetzte Feuerwache, übernimmt deren Leiterin oder Leiter zugleich entweder die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr oder die Funktion der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gelten die Regelungen zur ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, zum ehrenamtlichen Leiter der Feuerwehr und deren Vertreterinnen und Vertreter entsprechend.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, des ehrenamtlichen Leiters der Feuerwehr, der stellvertretenden Leiterinnen der Feuerwehr und der stellvertretenden Leiter der Feuerwehr beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Bedienstete der Gemeinde geltenden Bestimmungen des § 73 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, finden Anwendung.

Gez. Pietschmann